



ÖFFENTLICHER NOTAR

*Dr. Wolfgang Bäuml*

## **Schenkung fast unwiderruflich**

Bei einer Schenkung wird ein Vermögenswert zu Lebzeiten weitergegeben.

Die Weitergabe eines Vermögens – Schenkung - ist normalerweise unwiderruflich. Es gibt im Gesetz zwar einige Widerrufsgründe, etwa wegen „groben Undanks“ vorgesehen, damit aber grober Undank im Sinne des Gesetzes vorliegt, muss der Beschenkte schon eine gerichtlich strafbare Tat gegen den Geschenkgeber setzen. Es genügt für einen Widerruf nicht, wenn sich der Beschenkte einfach so verhält, wie man es üblicherweise als „undankbar“ empfindet oder etwa keinen Kontakt pflegt.

Ein Geschenkgeber kann sich daher eine einmal gemachte Schenkung nicht mehr später „überlegen“: Er hat sein Eigentumsrecht aufgegeben und dies kann vom Geschenkgeber alleine nicht mehr rückgängig gemacht werden. Der Geschenkgeber kann also ein geschenktes Haus nicht mehr verkaufen und sich dafür eine Wohnung kaufen, weil ihm das Haus gar nicht mehr gehört.

Es ist allerdings im Einvernehmen mit dem Geschenknehmer möglich, dass dieser das Haus verkauft und dafür zum Beispiel eine Wohnung kauft.

### **Resümee**

Zusammenfassend kann man daher über die Schenkung sagen: Mit einer Schenkung gibt jemand sofort sein Eigentumsrecht an einer Sache auf und kann nicht mehr darüber verfügen. Der Geschenkgeber kann dies normalerweise auch nicht mehr rückgängig machen.

### **Hauptgrund für Schenkungen**

Warum werden dennoch viele Schenkungen gemacht? Einer der Hauptgründe ist, dass man im fortgeschrittenen Alter kein nachweisbares Vermögen mehr besitzen möchte, das mit Pflegekosten belastet werden könnte. Und durch ein Wohnungsrecht kann der Geschenkgeber bei einer Schenkung weiterhin abgesichert werden und braucht keine Angst zu haben, seine Wohnmöglichkeit zu verlieren.

Autor: Dr. Wolfgang Bäuml  
Bezirksblätter Korneuburg KW 20/2013, Rechtsberatung